oder Vergehens ein gerichtliches Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt[3]. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird innerhalb dreier Monate nach seinem Abschlusse wegen der nämlichen Tatsachen ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit[4]. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so ist das zurückbehaltene Mehrgehalt nicht nachzuzahlen.

BB 6 (zu § 2 Abs. 1).

Die in Wartegeld versetzten Beamten rücken im Grundgehalte nicht auf, unbeschadet der Vorschrift in § 8 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27. April 1926 (GBl. S. 108[2]).

BB 7 (zu § 2 Abs. 2 Satz 3).

Ist zwischen dem rechtskräftigen Abschlusse des strafgerichtlichen Verfahrens und der Einleitung des Dienststrafverfahrens das höhere Grundgehalt gezahlt worden, so hat der Beamte das Empfangene nicht zurückzuzahlen[4].

---

1. Das jeweilige Grundgehalt der Beamten in BesGr. mit aufsteigenden Gehältern wird bestimmt durch die Gehältssätze der BO, durch die Länge der für das Aufrücken in der Stufenleiter festgesetzten Fristen (§ 2) und durch den für den Beginn dieser Fristen maßgebenden Zeitpunkt, das BDA (§ 3). — Der Anspruch auf das Aufrücken besteht nur auf Grund der jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er kann durch deren Änderung (§ 22 Abs. 1) verändert werden.

2. Der in Wartegeld versetzte Beamte ist aus den Amte ausgeschieden; sein Wartegeld bemißt sich nach dem von ihm zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen. Es erhöht sich nicht, wenn der Beamte, falls er im Amte verblieben wäre, in höhere Grundgehaltsstufen aufgerückt wäre. Eine Ausnahme hiervon enthält § 8 des G. vom 27. April 1926, GBl. S. 108:

Staatsbeamte und Lehrer im einstweiligen Ruhestande, die nach schriftlicher Eröffnung der Anstellungsbehörde unter Bezugnahme auf diese Vorschrift hilfsweise als Beamte oder Lehrer vorübergehend im Staats- oder öffentlichen Schuldienste voll beschäftigt werden, erhalten die Bezüge eines im Dienste befindlichen Staatsbeamten oder Lehrers derjenigen